

Unternehmerverband • Düsseldorf Landstraße 7 • 47249 Duisburg

Martin Jonetzko

Telefon: 0203 99367-121  
jonetzko@unternehmerverband.org  
Zeichen: JO - SB

Rundschreiben  
an alle Chef-Verteiler

27. März 2020

## 1) Zentrale Informationen der BA zum Thema Kurzarbeit und Hinweise 2) Kurzarbeitergeld und Besserverdienende

Sehr geehrte Damen und Herren,

### 1)

Die Regionaldirektion NRW (RD NRW) der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat der Landesvereinigung eine Zusammenstellung von relevanten Informationen rund um das Thema Kurzarbeitergeld (KuG) zukommen lassen, die wir gerne an Sie weitergeben. Einige dieser Informationen waren bereits in zurückliegenden Rundschreiben zum Thema Kurzarbeit enthalten, eine aktuelle Bündelung erscheint uns aber angesichts der Bedeutung des Themas sinnvoll.

Die wesentlichen Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum KuG sind im Internet zusammengestellt unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sie finden dort unter anderem:

- Das [Merkblatt](#) für Arbeitgeber zur Kurzarbeit.
- Den [Vordruck zur Anzeige von Kurzarbeit](#). Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Kurzarbeitergeld können Sie online auch über den [eService der BA](#) anzeigen. (Hinweis: Betriebe müssen Kurzarbeitergeld zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können sie es beantragen.)
- Das [Formular zur Beantragung](#) von Kurzarbeitergeld. Den Antrag können Sie ebenfalls online über eServices einreichen.

Eine Info-Hotline der BA für Arbeitgeber steht montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr bereit unter: 0800 45555 20. Unter [Dienststellensuche](#) finden Sie die zuständige Arbeitsagentur vor Ort.

Zudem werden in zwei kurzen Videoclips der BA die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung von KuG anschaulich dargestellt:

Kurzarbeitergeld Teil 1 – Voraussetzungen:

<https://www.youtube.com/watch?v=GZnn1Ra1Jxs>

Kurzarbeitergeld Teil 2 – Verfahren:

<https://www.youtube.com/watch?v=gRopyp-PEUI>

Die Regionaldirektion NRW der BA hat zudem eine FAQ-Liste für externe Multiplikatoren zur Verfügung gestellt, die sich an all jene richtet, die Betriebe zum Thema Kurzarbeit beraten und ggf. in der aktuellen Situation neu in diese Beratung eingestiegen sind. Sie finden diese FAQ-Liste unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>

Zusätzlicher Hinweis der Regionaldirektion NRW:

Den Arbeitsausfall gilt es bis spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit im Betrieb beginnt, schriftlich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen (**d. h. für März bis zum 31. März 2020**). Die Anzeige wird nach Eingang schnellstmöglich bearbeitet. Die BA bittet Unternehmen und Betriebe aufgrund des aktuell sehr hohen Bearbeitungsaufkommens von Nachfragen zum Bearbeitungsstand ihrer Anzeige vorerst abzusehen. Versichert wird, dass alle Anzeigen mit Hochdruck bearbeitet werden, die Entscheidungen schnellstmöglich erfolgen.

**2)**

Die derzeitige Situation wird dazu führen, dass insbesondere bei komplettem Arbeitsausfall („Kug Null“) auch Besserverdienende in die Kurzarbeit mit einbezogen werden. Vielfach stellt sich dann die Frage, wie die Leistungen für solche Arbeitnehmer für den Fall aussehen, dass von dem Arbeitsausfall ein Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von zurzeit 6.900 € im Monat umfasst ist.

Hierzu gibt es zunächst eine klare Position der Bundesagentur für Arbeit: Bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug) aus der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 SGB III) soll jeweils die Beitragsbemessungsgrenze eine „Deckelung“ darstellen. Damit berechnet sich auf dieser Basis bei völlig fehlender Restarbeitsleistung in einem Abrechnungsmonat das höchste Kurzarbeitergeld aus Differenz zwischen einem Ist-Entgelt von Null (sog. Kug Null) und einem Soll-Entgelt des Beschäftigten von 6.900 € und mehr (= derzeitige Beitragsbemessungsgrenze); bei Steuerklasse III und dem erhöhten Leistungssatz von 67 % liegt der Maximalwert derzeit bei 2.891,65 € nach der Berechnungstabelle der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die BA legt also bei der Ermittlung des Kug niemals ein Soll-Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde. Soweit das Entgelt eines Beschäftigten oberhalb dieses Grenzwertes von zurzeit 6.900 € liegt, vertritt unternehmer nrw die Auffassung, dass bei einer rechtswirksamen Einführung von Kurzarbeit – sei es auf der Basis einer Betriebsvereinbarung, sei es in betriebsratslosen Betrieben oder bei außertariflichen oder leitenden Angestellten auf der Basis einer Einzelregelung – die Arbeitnehmer einen Anspruch auf ggf. nicht refinanzierbares Kug auch für Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze haben. Für diese Auffassung spricht auch die Entscheidung des BAG vom 11.07.1990, wonach ein Arbeitgeber durch die Einführung von Kurzarbeit die Vergütungsansprüche eines Arbeitnehmers auf die Leistungshöhe des Kug beschränken kann, und zwar unabhängig davon, ob eine Refinanzierung durch die Arbeitsagenturen erfolgt, BAG vom 11.07.1990 – 5 AZR 557/89. Da seinerzeit keine entgegenstehenden Rechtspositionen

oder womöglich Entscheidungen bekannt geworden sind, vertritt unternehmer nrw nach wie vor für die Gewährung von Kug für Besserverdienende diese Position.

Anhand von konkreten Beispielen bedeutet dies Folgendes:

- Ein Arbeitnehmer mit einem Soll-Entgelt in Höhe von 10.000 €/Monat geht in Kurzarbeit und erhält noch ein verbleibendes Ist-Entgelt in Höhe von 4.000 €/Monat.  
Lösung: Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber vorfinanziertes und von der Arbeitsagentur refinanzierbares Kug in der Differenz zwischen 4.000 € und dem Maximalwert von 6.900 €. Aber auch für die Differenz von 6.900 € zu 10.000 €, also 3.100 €, erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes.
- Ein Arbeitnehmer mit einem Soll-Entgelt von 10.000 €/ Monat erhält wegen Kurzarbeit noch ein Ist-Entgelt in Höhe von 7.000 €/Monat.  
Lösung: Da auch mit dem Ist-Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze um 100 € überschritten ist, würde eine Arbeitsagentur in diesem Falle überhaupt kein vom Arbeitgeber vorfinanziertes Kurzarbeitergeld refinanzieren. Nach unserem Lösungsansatz erhielte auch hier der Arbeitnehmer für die Differenz zwischen 7.000 € und 10.000 € Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Bei diesem Lösungsansatz stellt sich die Frage, wie die Höhe des Kug in den Fällen zu ermitteln ist, in denen Arbeitgeber wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze keine Rückerstattung erhalten können. Die Landesvereinigung ist darüber informiert worden, dass die für die Entgeltabrechnung gängigen Abrechnungsprogramme die pauschalierten Nettoentgeltwerte ohne Begrenzung nach oben abbilden können. Bislang fehlen allerdings Hinweise, welchen Rechtscharakter Zahlungen des Arbeitgebers in Höhe des nicht refinanzierbaren Kug haben. Nach Auffassung der Landesvereinigung haben auch die Zahlungen des Arbeitgebers in Höhe des Kurzarbeitergeldes oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze steuerrechtlich den Charakter von Kug. Es handelt sich hier gerade **nicht** um steuer- und beitragspflichtiges Entgelt aus einer Beschäftigung, sondern eine Lohnersatzleistung, unabhängig davon, ob die Leistung von der Bundesagentur für Arbeit refinanziert wird oder nicht.

Insoweit strebt die Landesvereinigung noch eine Klarstellung an, so dass diese Frage bei der Steuer auch rechtssicher abgestimmt gelöst ist. Beitragsrechtliche Relevanz haben Zahlungen des Arbeitgebers oberhalb der BBG ohnehin nicht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Jonetzko  
stellv. Hauptgeschäftsführer